

05.02.02

R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Verschollenheitsliste

A. Problem und Ziel

Der Entwurf hat das Ziel, die Herausgabe der Verschollenheitsliste, die dem Bundesministerium der Justiz für die Fälle der Kriegsverschollenheit (2. Weltkrieg) obliegt und in seinem Auftrag von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH gedruckt und vertrieben wird, zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die Erscheinungsweise der Verschollenheitsliste von einem zweiwöchentlichen auf einen monatlichen Turnus umzustellen. Weiter ist vorgesehen, dass die Gerichte ihre Veröffentlichungersuchen in Zukunft nicht nur mittels einer Musterpostkarte, sondern auch mittels modernerer Kommunikationsmöglichkeiten an die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH richten können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die Änderung nicht kostenbelastend aus.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Keine.

05.02.02

R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verfügung über die Verschollenheitsliste**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. Januar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

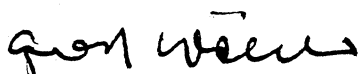
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung über die Verschollenheitsliste

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der
Allgemeinen Verfügung über die Verschollenheitsliste
Vom**

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 und des Artikels 86 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verfügung über die Verschollenheitsliste in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1978 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1978) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz werden die Wörter „/Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1955 S. 676)“ gestrichen.
- b) Im zweiten Absatz wird das Wort „zweiwöchentlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.
- c) Im dritten Absatz wird der Satz „Jede Bekanntmachung erhält innerhalb der Ausgabe und der Liste, in der sie erscheint, eine besondere laufende Nummer, die erst bei Drucklegung bestimmt wird.“ gestrichen.
- d) Im fünften Absatz des Textes, der unter der Überschrift „Liste B“ steht und mit den Wörtern „Aufgebote und“ beginnt, werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 15 des Gesetzes vom 27. 6. 2000 (BGBl. I, 897)“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz werden im Satz 1 die Wörter „Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1“ durch die Wörter „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln“ ersetzt.
- b) Im ersten Absatz wird der letzte Satz gestrichen.
- c) An den fünften Absatz wird folgender Absatz angefügt:

„Alle Ersuchen um Aufnahme einer Bekanntmachung in die Verschollenheitsliste können auch auf telekommunikativem oder anderem Weg gestellt und übermittelt werden, wenn dies mit der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln vereinbart wurde. Eine mündliche oder fernmündliche Übermittlung ist ausgeschlossen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden die Wörter „ordentlichen Gerichten“ durch das Wort „Amtsgerichten“ ersetzt.
- b) Im zweiten Satz werden die Wörter „(zur Zeit 1,- DM je Stück)“ gestrichen.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Bundesanzeiger Verlagsges. mbH in Köln (siehe Nummer 2)“ werden durch die Wörter „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH erstellten Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang beim Gericht zu begleichen.“

5. In Nummer 9 werden im ersten Satz die Wörter „Eichborndamm 167, in 1000 Berlin 52“ durch die Wörter „Eichborndamm 179, 13403 Berlin“ ersetzt.

6. In der Anlage A werden im Anschriftenfeld der Postkarte die Wörter

„z.Hd.

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH

Postfach 10 80 06

5000 Köln 1“

durch die Wörter

„c/o Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 05 34

50445 Köln“

ersetzt.

7. In der Anlage B werden die Wörter

„Eichborndamm 167

1000 Berlin 52“

durch die Wörter

„Eichborndamm 179

13403 Berlin“

ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann die Allgemeine Verfügung über die Verschollenheitsliste in der vom Inkrafttreten dieser Änderungen an geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt machen.

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin der Justiz